



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Bestimmungen über den Begriff "besondere Kosten" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes. RdLu.ObdL. v. 15. 6. 38 ZL I 3 e Nr. 1600/38

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Hilfsdienst, anerkannte Luftschutzübung, Betrieb zur Luftschutzausbildung usw.) ist anzugeben. Es ist zu erläutern, ob der Verletzte auf Grund des § 9 der I. DVO zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen oder nur mit einer besonderen Tätigkeit betraut war, und die Stelle zu bezeichnen, die die Heranziehung veranlaßt, die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung und die Uebnahme der besonderen Tätigkeit (§ 545 d RVO) angeordnet hat.

3. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Verletzte (Erkrankte) oder seine Hinterbliebenen — abgesehen von dem ihnen aus der Reichsunfallversicherung zustehenden Anspruch — nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. und 618 Abs. 3 BGB, Reichshaftpflichtgesetz v. 7. 6. 71 [RGL. S. 207], Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 09 [RGL. S. 437]), Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, dann sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge Name und Wohnung des Führers und des Halters) anzugeben oder es ist zu erläutern, aus welchen Gründen das noch nicht möglich ist und bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

Hierauf ist besonders bei Unfällen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Hin- und Rückweg zum Luftschutzdienst) zu achten.

Teil II

Die Pflicht zur Anzeige und Untersuchung in den Fällen, in denen das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I nach § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO nicht Träger der Unfallversicherung ist, regelt sich

- a) bei Unfällen in privaten Unternehmungen und Betrieben nach den §§ 1552, 1553 und 1559 RVO, in den vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststellen nach den auf Grund der §§ 1557 und 1561 RVO von den zuständigen vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen,
- b) bei Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 36 (RGL. I S. 1117).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — O. — Kdo. (2) 2 a Nr. 98/37 — und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister — III a Nr. 16793/37 —. (RMBliV. S. 1712)

Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 3 e Nr. 1600/38

(RMBL. S. 381, RMBliV. S. 1174)

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird folgendes bestimmt:

A. „Besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) sind nur solche Kosten, die den Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Inanspruchnahme zur Durchführung des behördlichen Luftschutzes entstehen, es sei

denn, daß ihnen die Uebernahme der Kosten wegen deren Geringfügigkeit zugemutet werden kann. Kosten zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Selbstschutzes, erweiterten Selbstschutzes und Werkluftschutzes sind keine „besonderen Kosten“.

B. Zu den „besonderen Kosten“ gehören demnach

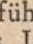
- I. Kosten für die zusätzliche Ausrüstung des Sicherheits- und Hilfsdienstes, insbesondere Kosten für:
 1. Feuerlöschgerät,
 2. Luftschutzsanitätsgerät,
 3. Luftschutzveterinärgerät,
 4. Gasschutz- und Entgiftungsgerät,
 5. Instandsetzungsgerät,
 6. Gerät für Fachtrupps,
 7. Fernmelde- und Alarmgerät,
 8. Großalarmanlagen,
 9. Ergänzung der Fernmeldenetze der Polizei,
 10. Ausrüstung der beweglichen Fernsprechrupps,
 11. Fahrbare Reserve-Alarmeinrichtungen,
 12. Geräteauffrischung,
 13. Einkleidung und Unterbringung der Ergänzungskräfte,
 14. Beweglichmachung eines Teils des Sicherheits- und Hilfsdienstes.
- II. Kosten für die zusätzliche Ausbildung des Sicherheits- und Hilfsdienstes, insbesondere Kosten für:
 1. Ausbildung der örtlichen Polizeiverwalter,
 2. Ausbildung von Führern,
 3. Ausbildung von Ergänzungskräften,
 4. Luftschutzlehrgänge,
 5. Anschaffung von Ausbildungsgerät,
 6. Durchführung von Luftschutzübungen.
- III. Kosten für Anlagen und Bauten der Luftschutzwarnzentralen und Vermittlungsstellen für den Luftschutzwarndienst sowie für die Ausrüstung und Ausbildung des Personals dieser Stellen.
- IV. Kosten für Luftschutzbauten, soweit solche für den Sicherheits- und Hilfsdienst zusätzlich zu errichten sind, das sind Kosten für:
 1. Befehlsstellen einschließlich aller auch nachträglich etwa notwendig werdenden Vorkehrungen und baulichen Einrichtungen dieser Befehlsstellen,
 2. Besondere Schutzräume für Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes,
 3. Rettungsstellen,
 4. Sachenentgiftungsanstalten,
 5. Entgiftungsparks,
 6. Instandsetzungsparks,
 7. Errichtung von Lagerräumen für reichseigenes Luftschutzgerät,
 8. gas-, splitter- und trümmersichere Ausgestaltung von Räumen zur Unterbringung der Fernmeldeanlagen in den Dienstgebäuden der Polizei, in denen Befehlsstellen für den Sicherheits- und Hilfsdienst ausgebaut werden.

- V. Kosten für Wasserversorgungseinrichtungen für Trink- und Feuerlöschzwecke, soweit sie nicht bereits zur ordnungsmäßigen Trink- und Löschwasserversorgung im Frieden notwendig sind.
 - VI. Kosten für die Errichtung von öffentlichen Sammelschutzräumen einschließlich aller auch nachträglich etwa notwendig werdenden Vorkehrungen und baulichen Einrichtungen der Sammelschutzräume.
 - VII. Kosten für die Herrichtung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen für Zwecke der Verdunklung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen u. dgl.
 - VIII. Kosten für die im Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe ZL I 1 a/3 a Nr. 4313/37 g vom 15. Oktober 1937 (nicht veröffentlicht) erwähnten Vordrucke und Merkblätter.
- Die Kosten zu B I und VIII werden aus Mitteln gedeckt, die vom Reich zur Verfügung gestellt werden.
- IX. Kosten für die erstmalige Beschaffung einer Geräte- und einer Personalkartei.
 - X. Kosten für Einlagerung, Verlegung, Instandhaltung und Wartung der reichseigenen Luftschutzausrüstung.
 - XI. Kosten für Schadensersatzleistung, die auf der Durchführung des Luftschutzes beruhen und nicht im Regreßwege ausgeglichen werden können.
 - XII. Kosten für bauliche Unterhaltung von Luftschutzbauten, soweit sie nicht friedensmäßig von den Körperschaften des öffentlichen Rechts für eigene Zwecke benutzt werden, insbesondere Kosten für:
 1. Rettungsstellen,
 2. Sachentgiftungsanstalten,
 3. Entgiftungsparks,
 4. Instandsetzungsparks des Sicherheits- und Hilfsdienstes,
 5. Lagerräume für Luftschutzgerät,
 6. Schutzräume für die Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes.

Die Kosten zu B IX bis XII werden vom Reich erstattet.

C. Keine „besonderen Kosten“, demnach von den Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst zu tragende Kosten, sind:

- I. Kosten für Luftschutzmaßnahmen, die zwar erwünscht sind, vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe von den Körperschaften des öffentlichen Rechts aber nicht verlangt werden, insbesondere Kosten für

die etwaige Ergänzung der bestehenden Sicherheitseinrichtungen (Polizei-Feuerwehr, Alarmanlagen usw.) in den Luftschutzorten II. und III. Ordnung (vgl. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 7. Juni 1935 ZL 1 a 1300/35 g — nicht veröffentlicht — und Erlaß des Reichsführers  und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5. August 1936 III S I c 36 Nr. 1/369 — nicht veröffentlicht —).

II. Selbstschutzzkosten, insbesondere Kosten für:

1. Ausbildung der eigenen Kräfte für den Selbstschutz, erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz;
2. Ausrüstung der eigenen Kräfte für den Selbstschutz, erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz;
3. Beschaffung und Unterhaltung von Gerät für den eigenen Selbstschutz, eigenen erweiterten Selbstschutz und eigenen Werkluftschutz;
4. bauliche Luftschutzmaßnahmen auf dem Gebiete des eigenen Selbstschutzes, eigenen erweiterten Selbstschutzes und eigenen Werkluftschutzes;
5. Durchführung der Verdunkelung und der damit in Zusammenhang stehenden Kenntlichmachung der Gefahrenstellen auf öffentlichen Verkehrswegen mit Ausnahme der Kosten für die Herrichtung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen für Zwecke der Verdunklung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen u. dgl.

III. Kosten, die ihrer Geringfügigkeit wegen oder auf Grund besonderer Vereinbarung nicht zu den besonderen Kosten zu rechnen sind.

Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für:

1. bauliche Unterhaltung solcher mit Zuschüssen des Reichsfiskus (Luftfahrt) hergerichteten Luftschutzbauten, die nicht in das Eigentum des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe übergegangen sind, wenn sie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts friedensmäßig für eigene Zwecke benutzt werden.
Träger: diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin der Bauten ist;
2. bauliche Unterhaltung und die Wartung der öffentlichen Sammel-schutzräume. Träger: die Gemeinden;
3. bauliche Unterhaltung und die Wartung der Befehlsstellen für den Sicherheits- und Hilfsdienst.
Träger: die Ortspolizeibehörden;
4. Anschluß der örtlichen Luftschutzleitung in den Luftschutzorten I. und II. Ordnung an die am Ort befindlichen Luftschutzwarnzentralen, Vermittlungsstellen für den Luftschutzwarndienst oder Vermittlungsämter der Deutschen Reichspost;
5. Verlegung von Fernmeldeanlagen innerhalb der Dienstgebäude der Polizei in die auf Reichskosten gas-, splitter- und trümmersicher ausgestatteten Räume (B IV, 8);
6. Wartung von Luftschutzbauten (Schutzräumen für die Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Rettungsstellen usw.);
7. Erlaß von Verfügungen zur Heranziehung der Luftschutzdienstpflichtigen gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz — I. DVO — vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) und ähnlichen Verfügungen (§§ 17 und 21 der I. DVO).

IV. Kosten, die durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Verwaltungshilfe auf dem Gebiete des Flugmeldedienstes und des Luftschutzes entstehen. Zu diesen Kosten gehören zum Beispiel Kosten für:

1. Führung von Karteien und Listen aller Art mit Ausnahme der zu B VIII und IX genannten Kosten;
2. Anlegung von Luftschutzkalendern;

3. Ausgabe von Passierscheinen zum Betreten der Straßen und von Befreiungsscheinen von der Pflicht zum Aufsuchen der Schutzräume bei Luftschutzübungen.

Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz RdErl. d. RdLu.ObdL v. 4. 8. 38. ZL I 1 b/3 c 3517/38

IV. Aufgaben und Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters

(§ 6 Abs. 2 und 3)

Ueber die Auskunftspflicht der Werkluftschutzleiter bestehen besondere Bestimmungen.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, nach den mit Erlaß: DRdLu.ObdL.

ZL I 1 b/3 c 1575/38 g vom 23. Juli 1938

bekanntgegebenen Richtlinien.

OKdo. g 3 Nr. 32 a (68/38 g)

Soweit der örtliche Luftschutzleiter über die Zugehörigkeit zum erweiterten Selbstschutz oder Selbstschutz entscheidet, hat er die örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Schutz der Fensterscheiben gegen Luftstoß von Sprengbomben RdErl. d. RdLu.ObdL v. 7. 9. 38. ZL 5 d Nr. 14 055/38

(1) Auf Grund neuer Erkenntnisse werden Aenderungen der bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Fensterscheiben notwendig. Entgegen den bisherigen Bestimmungen der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung — Abschnitt V — wird daher angeordnet:

1. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Fensterscheiben gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben durch Bekleben mit Papierstreifen usw. kommen in Fortfall.

2. Fensterläden, Rolläden, Jalousien usw. werden bei Fliegeralarm geschlossen.

3. Soweit Fensterläden, Rolläden, Jalousien nicht vorhanden sind, werden Fenster bei Fliegeralarm zum Schutze gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben weit geöffnet und festgestellt.

4. Bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Fenster ist die Verdunklungspflicht zu beachten.

(2) Die Vorläufige Ortsanweisung — Abschnitt V — ist entsprechend zu ändern.

(RMBliV S. 1632)

Polizeiliche Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdL u.ObdL v. 23. 9. 38. — O-Kdo — RV/L (L 4) 2 Nr. 20/38 u. ZL I 3 c Nr. 4159/38

(1) Die Heranziehung jugendlicher Personen im Luftschutz hat durch polizeiliche Verfügung zu erfolgen.